

Beschluss

vom 19. Dezember 2000

über die Kostenbeteiligung der in Sonderheimen untergebrachten Personen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 10 Bst. e des Gesetzes vom 20. Mai 1986 für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare;

in Erwägung:

Der Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung bestimmt, dass bei der Berechnung der Subventionen der IV für die Sonderschulung invalider Minderjähriger einem angemessenen Kostenbeitrag der Eltern Rechnung getragen werden muss, wenn das Kind nicht zu Hause gepflegt werden kann und ausserhalb der Familie untergebracht werden muss.

In Anwendung von Artikel 373 des Strafgesetzbuches bestimmt der Artikel 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. November 1973 über die Jugendstrafrechtspflege, dass die Vollzugskosten (Schularrest, Haft, Einweisung, besondere Behandlung) von der minderjährigen Person und ihren Eltern, subsidiär vom Staat getragen werden.

Mit Beschluss vom 21. Dezember 1993 legte der Staatsrat die Kostenbeteiligung der in Sonderheimen untergebrachten Personen fest. Es ist angebracht, die Höhe der Beteiligung heraufzusetzen, da die Institutionen neue Leistungen entwickelt haben; ferner sind die Beträge dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen.

Auf Antrag der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die gesetzlichen Vertreter beteiligen sich an den Kosten der Unterbringung Minderjähriger in Sonderheimen.

² Für Minderjährige, die in den vom Bundesamt für Sozialversicherung anerkannten Sonderschulen untergebracht sind, und für hilflose Minderjährige beträgt die Beteiligung:

- a) 13.50 Franken je Nacht für interne Pensionärinnen und Pensionäre;
- b) 6.50 Franken je Mahlzeit für externe Schülerinnen und Schüler;
- c) 18 Franken je Tag und 15 Franken je Nacht für invalide Minderjährige, die dem Heim für Kurzaufenthalte am Wochenende oder während der Ferien anvertraut werden, und für Minderjährige, die im Fall höherer Gewalt notfallmässig für einen befristeten Aufenthalt aufgenommen werden. Nach 5 aufeinander folgenden Nächten beträgt der Preis 15 Franken je Nacht und 12 Franken je Tag;
- d) die Hälfte der von der Invalidenversicherung überwiesenen Hilflosenentschädigung (HE), die nach Grad der Hilflosigkeit bemessen wird (29.50 Franken pro Nacht bei schwerer Hilflosigkeit, 18.50 Franken pro Nacht bei mittlerer Hilflosigkeit, 7.40 Franken pro Nacht bei leichter Hilflosigkeit), sowie 56 Franken pro Nacht als Kostgeldbeitrag für alle hilflosen Minderjährigen, die in einem Heim untergebracht sind.

³ Für Minderjährige, die durch eine zivilrechtliche oder strafrechtliche Massnahme untergebracht werden, und Minderjährige, deren Unterbringung vorsorglich erfolgt, beläuft sich der Beitrag je Präsenztage auf:

- a) 22.50 Franken für interne Pensionärinnen und Pensionäre im Vorschulalter oder im schulpflichtigen Alter;
- b) 32 Franken für interne Pensionärinnen und Pensionäre ab dem Monat, der der obligatorischen Schulzeit folgt;
- c) 15 Franken für Kinder und Jugendliche, die dauerhaft in einem Tagesheim untergebracht sind;
- d) 13 Franken pro Intervention bei externer Betreuung.

⁴ Die Einnahme einer der drei Hauptmahlzeiten im Heim gilt als Präsenz- oder Betreuungstag.

⁵ Die Direktion für Gesundheit und Soziales (die Direktion) kann bei Minderjährigen, die durch erzieherische Massnahme untergebracht werden, den Beitrag um 5 Franken je Tag und Pensionärin bzw. Pensionär herabsetzen, wenn mehrere Minderjährige aus der gleichen Familie im Heim untergebracht sind.

Art. 2

¹ Erwachsene Behinderte beteiligen sich an den Kosten ihres Aufenthalts in Heimen oder geschützten Wohnungen, an den Kosten der Mahlzeiten und der Betreuung in Werkstätten.

² Ändert der Ergänzungsleistungsanspruch wegen einer Abwesenheit, so wird der Kostenbeitrag für den Aufenthalt im Heim oder in der geschützten Wohnung aufgrund der Mittel bestimmt, die im neuen Ergänzungsleistungsentscheid aufgeführt sind und von denen monatlich 600 Franken für persönliche Auslagen sowie die Hilfe an die Zahlung der Krankenversicherungsprämien abgezogen werden.

³ Für die Bestimmung der täglichen Kostenbeteiligung werden die Beträge nach Artikel 2 Abs. 2 pro Jahr zusammengezählt und durch 365 Tage geteilt (366 Tage für Schaltjahre). Der sich ergebende Quotient wird auf den nächsten halben Franken aufgerundet.

⁴ Personen ohne Anspruch auf Ergänzungsleistung und Personen, die ihren Anspruch auf diese Leistung nicht geltend machen, bezahlen die von der Direktion festgesetzte Tagestaxe.

⁵ Der Beitrag, der der Pensionärin oder dem Pensionär oder dem gesetzlichen Vertreter verrechnet wird, wird vom Heim berechnet und je Präsenztag in Rechnung gestellt. Bei Abwesenheit beläuft sich der Beitrag auf 80 % des je Präsenztag verrechneten Preises.

⁶ Die Einnahme einer der drei Hauptmahlzeiten im Heim gilt als Präsenz- oder Betreuungstag.

⁷ Die Kostenbeteiligung der Pensionärinnen und Pensionäre, die weder eine IV/AHV-Rente noch eine Ergänzungsleistung beziehen können, beträgt 100 Franken je Präsenztag und 80 Franken je Absenztage.

⁸ Die Kostenbeteiligung der in Tagesheimen betreuten Personen beträgt:

- a) 36 Franken je Präsenztag für Personen ohne Hilfflosensentschädigung;
- b) 39.50 Franken je Tag für Personen mit einer Entschädigung wegen Hilfflosigkeit leichteren Grades;
- c) 44.50 Franken je Tag für Personen mit einer Entschädigung wegen Hilfflosigkeit mittleren Grades;
- d) 49.50 Franken je Tag für Personen mit einer Entschädigung wegen Hilfflosigkeit schweren Grades.

Den Personen, die Mahlzeiten im Tagesheim einnehmen, wird zusätzlich ein Beitrag von 8.50 Franken je Mahlzeit verrechnet.

⁹ Vorübergehend aufgenommene Personen zahlen die von der Direktion festgesetzte Tagestaxe.

Art. 3

¹ Behinderte Personen, die in Werkstätten arbeiten und dort das Mittag- und Abendessen einnehmen, zahlen einen Beitrag von 8.50 Franken je Mahlzeit und die tatsächlichen Transportkosten nach Abzug jeder Subvention.

² ...

³ ...

Art. 4

Die in den Artikeln 2 und 3 genannten Personen teilen den Institutionen alle Informationen über ihre Einkünfte mit.

Art. 5

¹ Alkohol- und drogenabhängige Personen, die im Hinblick auf ihre soziale und berufliche Wiedereingliederung in Institutionen untergebracht werden, beteiligen sich mit 35 Franken je Präsenztag an den Kosten ihrer Betreuung.

² Absenzen werden während drei Tagen zum gleichen Tarif in Rechnung gestellt; ab dem vierten Tag und sofern der Platz freigehalten wird, wird die Beteiligung während höchstens 30 Tagen mit 25 Franken je Tag in Rechnung gestellt.

Art. 6

Der Beschluss vom 21. Dezember 1993 über die Kostenbeteiligung der in Sonderheimen untergebrachten Personen (SGF 834.1.26) wird aufgehoben.

Art. 7

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen.